

FAQ zum Redispatch 2.0¹

Inhaltsverzeichnis

I. Redispatch 2.0 im Überblick

II. Auswirkungen auf Anlagenbetreiber im Überblick

III. Datenmitteilungspflichten der Anlagenbetreiber

IV. Durchführung von Redispatch-Maßnahmen durch den Netzbetreiber

V. Entschädigung

VI. Weitere Informationen

I. Redispatch 2.0 im Überblick

- **Was versteht man unter Redispatch 2.0?**

Mit den gesetzlichen Regelungen zum Redispatch 2.0 werden Netzbetreiber dazu berechtigt und verpflichtet, im Fall von Gefährdungen oder Störungen der Netzsicherheit (im Folgenden: Netzengpässen) u.a. auf die Erzeugungsleistung von Stromerzeugungsanlagen zuzugreifen, um den Netzengpass zu beseitigen: Die Erzeugungsleistung einer Stromerzeugungsanlage wird (ggf. ferngesteuert) reduziert oder – was auch denkbar ist – erhöht. Der betroffene Anlagenbetreiber hat im Gegenzug für eine tatsächlich erfolgte Redispatch-Maßnahme einen Anspruch auf einen angemessenen finanziellen Ausgleich.

Bislang wurden vergleichbare Maßnahmen gegenüber den Betreibern von EE- und KWK-Anlagen im Rahmen des sog. Einspeisemanagements durchgeführt. Mit dem Redispatch 2.0 gibt es einen neuen rechtlichen Rahmen, der zusätzliche Pflichten für Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Direktvermarkter mit sich bringt.

Für weitere Informationen können Sie ein von der Bundesnetzagentur bereitgestelltes Video dazu unter [Netzausbau-ABC: Redispatch - YouTube](#) abrufen.

- **Woher stammt der Begriff „Redispatch“?**

Der Begriff „Dispatch“ bezeichnet in der Energiewirtschaft die Einsatzplanung von Kraftwerken/Stromerzeugungsanlagen durch den Kraftwerksbetreiber. Der deutsche Begriff für „Dispatch“ lautet daher „Kraftwerkseinsatzplanung“. Der Begriff „Redispatch“ hingegen bezeichnet die kurzfristige Änderung des Kraftwerkseinsatzes auf Verlangen eines Netzbetreibers zur Vermeidung von Netzengpässen.

¹ Mit diesen FAQ werden häufig gestellte Fragen kurz und leicht verständlich beantwortet. Eine erschöpfende Darstellung der Rechtslage ist in diesem Rahmen weder möglich, noch beabsichtigt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der FAQ übernehmen wir daher keine Gewähr.

- **Was sind die Rechtsgrundlagen für das Redispatch 2.0?**

Ausgangspunkt sind die gesetzlichen Regelungen in §§ 13 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der Fassung ab 01.10.2021. Ergänzt werden diese Bestimmungen durch administrative Entscheidungen (sog. Festlegungen) der Bundesnetzagentur.

- **Ab wann finden die Regelungen zum Redispatch 2.0 Anwendung?**

Hier muss man unterscheiden:

- Die Redispatch-Regelungen, mit denen den Netzbetreibern erlaubt wird, auf Anlagen zuzugreifen, gelten **ab dem 01.10.2021**.
- Um diesen Prozess vorzubereiten, gelten jedoch schon **ab dem 01.07.2021** ggf. Datenmitteilungspflichten der Anlagenbetreiber an Netzbetreiber. Dazu haben Sie von uns bereits eine gesonderte Information im Rahmen eines Schreibens in welchem wir Sie, sofern Sie eine Anlage ab 100 kW betreiben, zur Datenlieferung ab dem 01.07.2021 bis spätestens 17.08.2021 auffordern erhalten. Weiterführende Informationen zu den erforderlichen Daten können auf dem Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgenden Link abgerufen werden:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2020/BK6-20-061/BK6-20-061_beschluss.html?nn=869698

- **Was ändert sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, insbesondere zum bisherigen Einspeisemanagement?**

Nach bisheriger Rechtslage standen Netzbetreibern u.a. Abregelungsbefugnisse für folgende Fälle zu: **Zum einen** für große Anlagen mit einer elektrischen Leistung ab 10 MW (sog. Redispatch 1.0) und **zum anderen** für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. KWK-Anlagen (sog. Einspeisemanagement). In einem ersten Schritt gilt dies nur für Anlagen ab einer Leistung von 100 kW. Mit dem Redispatch 2.0 werden beide „Abregelungsregime“ zusammengeführt und insbesondere das Einspeisemanagement in seiner bisherigen Form aufgehoben.

In diesem Zusammenhang gibt es verglichen mit dem Einspeisemanagement vor allem **drei wesentliche Änderungen**:

- Während beim Einspeisemanagement Anlagen bislang auf Basis von Ist-Werten, also akut, abgeregelt wurden, sollen die Maßnahmen mit dem Redispatch 2.0 auf Basis von **Plan-Werten** durchgeführt werden. Plan-Werte sind voraussichtliche Werte, beispielsweise bezogen auf die Stromeinspeisung einer Anlage. Zu diesem Zweck benötigt der Netzbetreiber – anders als früher – anlagenbezogene Informationen vom Anlagenbetreiber. Demgemäß entstehen neue Pflichten zur Datenmitteilung für Anlagenbetreiber. Die erforderlichen Planungsdaten sind ab dem 01.09.2021 zunächst als Testdaten und ab dem 29.09.2021 bis spätestens 14:30 Uhr als reale Daten zu

übermitteln und können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und folgendem Link eingesehen werden.

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2020/BK6-20-061/BK6-20-061_beschluss.html?nn=869698

- Während beim Einspeisemanagement bislang ein absoluter **Einspeisevorrang von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. KWK-Anlagen** galt, wird dieser Einspeisevorrang mit dem Redispatch 2.0 abgeschwächt.
- Bilanzkreisverantwortliche bzw. Direktvermarkter erhalten einen **Anspruch auf bilanziellen Ausgleich** für die Bilanzkreisabweichungen, die infolge der Redispatch-Maßnahmen des Netzbetreibers entstehen. Die Entschädigungspflicht zugunsten der Anlagenbetreiber bei Redispatch-Maßnahmen, wie sie im Einspeisemanagement bestanden, bleibt daneben auch im Redispatch 2.0 erhalten.

- **Warum wird das Redispatch 2.0 eingeführt?**

Insbesondere durch den sukzessiven Ausstieg aus der Kernenergie und durch die vermehrte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien ergeben sich veränderte Lastflüsse im Netz. Sie führen dazu, dass Netzbetreiber immer häufiger Abregelungsmaßnahmen vornehmen mussten. Dadurch entstehen sehr hohe Kosten, die von allen Netznutzern getragen werden müssen. Mit dem Redispatch 2.0, das planwertbasiert ablaufen soll, sollen die Maßnahmen zur Netzstabilität effizienter werden und damit die Kosten gesenkt werden.

II. Auswirkungen auf Anlagenbetreiber im Überblick

- **Welche Anlagen(betreiber) sind vom Redispatch 2.0 betroffen?**

Hier muss man unterscheiden:

- Die Regelungen, mit denen den Netzbetreibern erlaubt wird, auf Anlagen zuzugreifen, gelten zum einen für alle Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von Strom **ab einer Leistung von 100 kW und** zum anderen für alle **Anlagen** zur Erzeugung oder Speicherung von Strom (unabhängig von ihrer Leistung), **wenn** sie durch den Netzbetreiber **jederzeit fernsteuerbar** sind.
- Die Datenmitteilungspflichten gelten jedoch grundsätzlich nur für Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW (siehe dazu sogleich unter III.). **Betreiber von Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW treffen also zunächst keine neuen Pflichten.**

- **Welche Pflichten bringt das Redispatch 2.0 für Anlagenbetreiber mit sich?**

Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW sind dazu verpflichtet, in einer ganz bestimmten Form und unter Einhaltung bestimmter Fristen Stammdaten, Planungsdaten, Nichtbeanspruchbarkeiten sowie Echtzeitdaten mitzuteilen. Diese

Daten dienen den Netzbetreibern zur Identifikation von möglichen Netzengpässen und zur Dimensionierung von Maßnahmen, um Netzengpässen entgegenzuwirken. Zudem kann es in bestimmten Situationen dazu kommen, dass Anlagenbetreiber (oder der beauftragte Dienstleister) eine Erzeugungsprognose für die jeweilige Anlage erstellen müssen.

Die Anlagenbetreiber treffen nach einer Redispatch-Maßnahme schließlich Abrechnungs-obliegenheiten; dies gilt unabhängig von der installierten Leistung der Anlage. Einzelheiten zu den Pflichten finden sich sogleich unter III. und IV.

- **Unterliege ich auch dann dem Redispatch 2.0, wenn meine Anlage nicht durch den Netzbetreiber fernsteuerbar ist?**

Ja, aber nur wenn die Anlage eine Leistung von 100 kW oder mehr aufweist. Die Fernsteuerung der Anlage erfolgt dann nicht durch den Netzbetreiber (sog. Duldungsfall), sondern im Wege einer Aufforderung des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber, die Einspeise- oder Bezugsleistung anzupassen (sog. Aufforderungsfall).

- **Kann ich meine Anlage vom Redispatch 2.0 befreien lassen oder gibt es sonstige Ausnahmen?**

Nein. Es müssen grundsätzlich alle betroffenen Anlagen am Redispatch 2.0 teilnehmen (siehe dazu die Frage zum Anwendungsbereich). In bestimmten Fällen können Anlagenbetreiber aber angeben, dass ihre Anlage nicht zum Redispatch 2.0 zur Verfügung steht, beispielsweise bei Wartungsmaßnahmen an der Anlage.

- **Muss ich als Anlagenbetreiber meine Anlage im Zusammenhang mit dem Redispatch 2.0 technisch nachrüsten?**

Nein. Die Regelungen zum Redispatch 2.0 knüpfen, soweit erforderlich, an bestehende Fernsteuertechnik an. Nachrüstpflichten anlässlich des Redispatch 2.0 gibt es also nicht. Nachrüstpflichten können sich aber z. B. aus dem EEG ergeben.

- **Entstehen mir als Anlagenbetreiber Kosten im Zusammenhang mit dem Redispatch 2.0?**

Nicht zwingend. Anlagenbetreiber müssen im Zusammenhang mit dem Redispatch 2.0 zunächst bestimmte Datenmitteilungspflichten erfüllen. Hierdurch entsteht zwar Aufwand, es entstehen aber keine gesonderten Kosten. Sollte es zu Abregelungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Redispatch 2.0 kommen, können Einnahmeausfälle entstehen, die jedoch vom Netzbetreiber angemessen finanziell auszugleichen sind (Entsprechendes gilt bei Hochregelungsmaßnahmen). Aufwand kann in diesem Zusammenhang durch die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche entstehen. Des Weiteren können Kosten durch die Beauftragung eines EIV oder BTR zur Erfüllung der Kommunikationsvorgaben entstehen.

- **Sind auch Stromspeicher vom Redispatch 2.0 betroffen?**

Ja. Stromspeicher sind genauso vom Redispatch 2.0 betroffen, wie (reine) Stromerzeugungs-anlagen.

- **Sind KWK-Anlagen auch in den Redispatch 2.0 einzubeziehen?**

Nach § 13a Abs.1 EnWG, sind grundsätzlich auch KWK-Anlagen bei der Dimensionierung möglicher Redispatch-Abrufe miteinzubeziehen. Somit besteht die Pflicht für den Datenaustausch auch für Anlagenbetreiber bzw. Einsatzverantwortliche von KWK-Anlagen.

III. Datenmitteilungspflichten der Anlagenbetreiber

- **Welche Daten muss ich als Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber mitteilen?**

Anlagenbetreiber haben im Rahmen des Redispatch 2.0 Stammdaten, Planungsdaten, Nichtbeanspruchbarkeiten sowie Echtzeitdaten zu übermitteln. Details zu den erforderlichen Daten können der [Festlegung zur Informationsbereitstellung vom 23.03.2021 \(Az.: BK6-20-061\)](#) entnommen werden.

Wegen der Begrifflichkeiten und der Einzelheiten der zu meldenden Daten werden wir diese FAQ demnächst aktualisieren.

Wie in unserem zweiten Informationsschreiben vom 07.06.2021 bereits mitgeteilt, bitten wir Sie, als Anlagenbetreiber im Netz der NEW Netz GmbH uns Ihren Einsatzverantwortlichen (EIV) und Betreiber der technischen Ressource (BTR) mitzuteilen. Dazu nutzen Sie bitte die auf der Website der NEW Netz (<https://www.new-netz.de/fuer-energie-einspeiser/redispatch>) veröffentlichte Excel-Datei und übermitteln diese bis zum 21.06.2021 an die NEW Netz (Redispatch2.0@new-netz.de). Zudem haben Sie mit unserem zweiten Informationsschreiben in Anlage 1 eine Zuordnung von Technischen Ressourcen zu steuerbaren Ressourcen erhalten. Diese sollten Sie zeitnah mit Ihrem EIV/BTR (falls vorhanden) abstimmen und bei Bedarf eine Rückmeldung zur Anpassung an die NEW Netz (Redispatch2.0@new-netz.de) übermitteln.

- **Ab wann und wie häufig sind die Daten mitzuteilen?**

Stammdaten sind auf Aufforderung des Netzbetreibers frühestens ab dem 01.07.2021 und ab dann bei Änderungen mitzuteilen. Planungsdaten sind erstmals am 29.09.2021 um 14:30 Uhr und ab dann bei Änderungen jeweils stündlich mitzuteilen. Nichtbeanspruchbarkeitsdaten sind unverzüglich, spätestens jedoch eine Stunde nach Bekanntwerden mitzuteilen. Echtzeitdaten sind ab dem 01.10.2021 um 0:00 Uhr mitzuteilen. Echtzeitdaten sind innerhalb eines Zeitintervalls von maximal 60 Sekunden zu aktualisieren.

- **Muss ich Daten, die ich einmal mitgeteilt habe, später ändern oder korrigieren?**

Ja. Die initial übermittelten Stammdaten sind bei tatsächlichen Änderungen an der Anlage anzupassen. Alle weiteren Daten müssen im Rahmen der regelmäßigen Meldezyklen aktualisiert werden

- **Woher erhalte ich die Daten, die ich dem Netzbetreiber mitteilen muss?**

Die Daten sind anlagenscharf durch die Anlagenbetreiber in Erfahrung zu bringen. Dazu können z. B. das Herstellerzertifikat oder weiterführende Dokumentationen herangezogen werden. Ggf. ist auch eine Abstimmung mit dem Direktvermarkter (sofern sich Ihre Anlage in der Direktvermarktung befindet) zu empfehlen.

- **Was ist eine technische Ressource**

Eine technische Ressource ist ein technisches Objekt, das Strom verbraucht und/oder erzeugt. Für jede TR ist die Zuordnung zu

- einer SR und
- einer Marktlokation (Ausnahme: Eine TR ist zwei Marktlokationen zugeordnet, wenn sie sowohl einspeisen als auch entnehmen kann.)

notwendig.

- **Was ist eine steuerbare Ressource**

Eine steuerbare SR setzt sich aus einzelnen TR zusammen.

- Einer SR ist mindestens eine Marktlokation (MaLo) zugeordnet.
- Jede TR ist genau einer SR zugeordnet.
- Eine SR kann auch nur eine einzelne TR enthalten.
- Eine SR wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen.
- Jede SR ist genau einem EIV zugeordnet.

Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer SR zusammengefasst werden.

Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der Netzbetreiber die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer SR zusammengefasst werden.

Für die Identifikation einer Technischen Ressource bzw. Steuerbaren Ressource für Redispatch 2.0 wird ein neuer Codenummertyp (kurz: TR-ID oder SR-ID) im deutschen Energiemarkt eingeführt. Die Identifikationsnummer wird zentral durch die Energie Codes und Services GmbH ausgegeben und dezentral durch den Codeinhaber einer Technischen Ressource (der Anschlussnetzbetreiber) oder Steuerbaren Ressource (initial der Anschlussnetzbetreiber, dann der Einsatzverantwortliche) zugeordnet.

Einen Vorschlag für die Zuordnung von TR zu SR sowie der jeweiligen ID's haben wir Ihnen in unserem zweiten Informationsschreiben, sofern Ihre Anlage an das Netz der NEW Netz angeschlossen ist, zukommen lassen. Sollten Sie oder Ihr EIV (wenn vorhanden) mit der Zuordnung nicht einverstanden sein, wenden Sie sich bitte an die NEW Netz (Redispatch2.0@new-netz.de)

- **Welchen Meldeweg und welches Format muss ich einhalten?**

Der Datenaustausch erfolgt im Redispatch 2.0 über einen sogenannten Data-Provider („Datendrehscheibe“). Die Rolle des Data-Providers wird in der Regel durch das Tool Connect+ eingenommen werden. Somit hat der Datenaustausch grundsätzlich über die Connect+-Plattform im XML-Format zu erfolgen. Allerdings können nicht alle Daten über die Connect+-Plattform gemeldet werden. Zur Nutzung der Connect+ Plattform benötigen Anlagenbetreiber eine MP-ID für die Rolle Einsatzverantwortlicher. Sollten Sie einen EIV beauftragt haben, stimmen Sie sich bitte eigenständig über die Durchführung des Datenaustausch über Connect+ mit Ihrem EIV ab. Sollten Sie keinen EIV beauftragt haben müssen Sie als Anlagenbetreiber eine MP-ID für die Rolle EIV beantragen. Dies erfolgt über die Internetseite der Energie Codes & Services GmbH:

<https://bdew-codes.de/Codenumbers/BDEWCodes/Application?tabIndex=0&clearSession=False>

Connect+ ist ein Projekt, welches von den vier Übertragungsnetzbetreibern und einigen weiteren Verteilnetzbetreibern aufgesetzt wurde. Ziel ist es den sicheren und effizienten Datenaustausch im Rahmen des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Über die Connect+ Plattform soll sowohl der Datenaustausch zwischen Verteilnetzbetreibern und Anlagenbetreibern/Einsatzverantwortlichen als auch zwischen den Verteilnetzbetreibern untereinander abgewickelt werden.

Connect+ ist der „Single Point of Contact (SPOC)“ und erspart somit allen Beteiligten eine Vielzahl von kostenintensiven und fehleranfälligen Schnittstellen.

Nähere Informationen zu Connect+ finden Sie auf der Internetseite: www.netz-connectplus.de

- **Muss ich die Daten selbst mitteilen oder kann ich mich eines Dienstleisters bedienen?**

Der Anlagenbetreiber ist per Gesetz (siehe § 3 Nr. 2 i. V. m. Nr. 1 EEG) die natürliche oder juristische Person, die eine EEG-, KWK- oder Speicher-Anlage betreibt. Er hat rechtliche Verpflichtungen und Ansprüche, die mit dem Anschlussnetzbetreiber vertraglich geregelt sind (bspw. für den Netzanschluss oder die Vergütung von

eingespeistem Strom). Der Anlagenbetreiber ist der Betreiber einer technischen Ressource (BTR) und der Einsatzverantwortliche (EIV), wenn er diese Rollen nicht an Dritte abtritt.

Die Datenmitteilungspflichten müssen nicht zwingend durch den Anlagenbetreiber selbst, sondern können auch durch einen Dienstleister erfüllt werden (sog. Einsatzverantwortlicher). Die Rolle des Einsatzverantwortlichen kann z. B. von Ihrem Direktvermarkter wahrgenommen werden (falls sich Ihre Anlage in der Direktvermarktung befindet). Die Beauftragung eines Dienstleisters obliegt dem jeweiligen Anlagenbetreiber und sollte entsprechend vertraglich geregelt werden. Fall Sie einen Dienstleister einsetzen bitten wir Sie diesen über den Kommunikationsweg, welcher in unserem zweiten Informationsschreiben beschrieben ist, an die NEW Netz zu übermitteln.

Der Anlagenbetreiber ist per Gesetz, derjenige der eine EEG- oder KWK-Anlage oder einen Speicher betreibt. Es besteht ein Vertragsverhältnis und Anlagenbetreiber welches die jeweiligen Pflichten und Ansprüche regelt.

Für den Betrieb einer technischen Ressource ist der BTR zuständig. Anlagenbetreiber können dafür z.B. einen professionellen Betriebsführer oder einen Direktvermarkter beauftragen. Sollte kein Dritter beauftragt werden nimmt der Anlagenbetreiber die Rolle des BTR wahr. Die Pflichten des BTR im Zuge des Redispatch 2.0 werden im weiteren Verlauf der FAQ genauer erläutert.

Der Einsatzverantwortliche ist für den Einsatz der Anlage zuständig. Das bedeutet er plant den Einsatz der TR steuert und überwacht diesen und übermittelt entsprechende Fahrpläne. Anlagenbetreiber können z.B. einen Direktvermarkter für die Wahrnehmung der Rolle des BTR beauftragen. Sollte kein Dritter beauftragt werden, nimmt der Anlagenbetreiber selbst die Rolle des EIV wahr. Die Pflichten des EIV im Zuge des RD 2.0 werden im weiteren Verlauf der FAQ genauer erläutert.

- **Wofür benötige ich einen Einsatzverantwortlichen?**

Die zukünftig im Redispatch 2.0 notwendigen Kommunikationsprozesse für die erforderlichen Datenmeldungen mit dem Anschlussnetzbetreiber werden durch den Einsatzverantwortlichen durchgeführt. Darunter fallen die initiale Anmeldung Ihrer Anlage bis zum 17.08.2021 sowie die kontinuierliche Lieferung von Planungsdaten und Nichtverfügbarkeiten Ihrer Anlage ab dem 29.09.2021. Die relevanten Daten werden über die Connect+ Plattform ausgetauscht. Der Einsatzverantwortliche ist also für die Anmeldung sowie die Durchführung der Datenaustauschs der relevanten Daten über Connect+ zuständig. Des Weiteren kann es, sollte Ihre Anlage dem Aufforderungsfall zugeordnet sein, dazu kommen, dass der Anschlussnetzbetreiber den EIV zur Regelung der Anlage auffordert. Die Umsetzung dieser Aufforderung ist durch den EIV zu gewährleisten und auszuführen.

- **Wie finde ich einen Einsatzverantwortlichen für meine Anlage?**

Viele Direktvermarkter oder Lieferanten bieten dienstleistend die Rolle des Einsatzverantwortlichen an. Stimmen Sie sich bitte eigenständig dazu mit Ihrem

Direktvermarkter oder Lieferanten ab. Ihrem Direktvermarkter sollten i.d.R. die relevanten Daten für die Rolle des Einsatzverantwortlichen bekannt sein.

- **Was passiert, wenn ich keinen Einsatzverantwortlichen beauftrage?**

Sollten Sie keinen Einsatzverantwortlichen beauftragen, nehmen Sie als Anlagenbetreiber auch die Rolle des Einsatzverantwortlichen wahr. Werden dem Anschlussnetzbetreiber keine Daten zu den jeweiligen Anlagen vom EIV gemeldet, werden Annahmen getroffen. Dadurch kann sich eine falsche Auswahl von Erzeugungsanlagen zur Abregelung und Verhinderung von Netzengpässen ergeben. Des Weiteren können, ohne Datenmeldungen keine Eigenverbrauchsmengen berücksichtigt werden und im Falle einer Abregelung der betreffenden Anlage die dadurch entstehenden Kosten nicht erstattet werden.

- **Welche Daten muss ich meinem Einsatzverantwortlichen bereitstellen?**

Die erforderlichen Daten sind abhängig von der Zuordnung Ihrer Anlage zum Planwert- oder Prognosemodell. Diese Entscheidung treffen Sie bitte gemeinsam mit Ihrem Einsatzverantwortlichen. Für die Datenmeldung benötigt der Einsatzverantwortliche die Technische Ressourcen-ID ihrer Erzeugungsanlage. Diese haben wir Ihnen in unseren zweiten Informationsschreiben mitgeteilt.

- **Wofür benötige ich einen BTR?**

Der Betreiber der technischen Ressource für die Durchführung von einigen Marktkommunikationsprozessen zuständig. Sollte Ihre Anlage abgeregelt werden erfolgt die Abstimmung der durch die Abregelung entstandenen Ausfallarbeit zwischen dem BTR und dem Anschlussnetzbetreiber. Zudem werden für die Abrechnungsmodell „Spitzabrechnung“ und „vereinfachte Spitzabrechnung“ Wetterdaten benötigt. Diese Wetterdaten sind durch den BTR an den Anschlussnetzbetreiber zu übermitteln.

- **Wie finde ich einen Betreiber der Technischen Ressource für meine Anlage?**

Zur Ausübung der Rolle des BTR für Ihre Anlage können Sie einen professionellen Betriebsführer beauftragen oder bei Ihrem Direktvermarkter anfragen.

- **Was passiert, wenn ich keinen Betreiber einer Technischen Ressource beauftrage?**

Sollte Ihre Anlage dem Planwertmodell zugeordnet sein und eine Abregelung dieser Anlage erfolgen ist der BTR für die Abstimmung der Ausfallarbeit mit dem Anschlussnetzbetreiber zuständig. Der BTR hat die Aufgabe einen Vorschlag für die Ausfallarbeit an den Anschlussnetzbetreiber zu übermitteln. Sollte kein BTR eingesetzt werden, kann keine Ausfallarbeit bestimmt werden und die durch die Abregelung entstandenen Kosten können Ihnen nicht erstattet werden.

Sollte Ihre Anlage dem Prognosemodell zugeordnet sein und eine Abregelung dieser Anlage erfolgen ist der BTR für die Abstimmung der Ausfallarbeit mit dem Anschlussnetzbetreiber zuständig. Der BTR hat die Aufgabe den Vorschlag für die

Ausfallarbeit des Anschlussnetzbetreibers zu überprüfen, diesem zu zustimmen oder ggf. einen Gegenvorschlag zu übermitteln. Sollte kein BTR eingesetzt werden, wird die Ausfallarbeit ungeprüft zur Erstattung der durch die Abregelung entstandenen Kosten verwendet.

Sollten Sie keinen BTR beauftragen, nehmen Sie als Anlagenbetreiber die Rolle des BTR ein und sind für die beschriebenen Aufgaben zuständig.

- **Was passiert, wenn ich Daten gar nicht oder falsch mitteile?**

Die Bundesnetzagentur hat angekündigt, dass sie auf Pflichtverstöße mit Maßnahmen des Verwaltungszwangs reagieren kann, z. B. also durch Festsetzung eines Zwangsgeldes. Außerdem drohen u.a. ggf. Schadensersatzansprüche des Netzbetreibers oder anderer Anlagenbetreiber, wenn durch die unterbliebene oder fehlerhafte Datenmitteilung Schäden entstehen.

- **Welche weiteren Datenmitteilungspflichten bestehen?**

Neben den Pflichten zur Datenmitteilung müssen Daten zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen mitgeteilt werden. Diese Daten betreffen im Wesentlichen Daten zum geplanten Einsatz der Anlage, wenn die bilanzielle Abwicklung im sog. Planwertmodell stattfindet. Die Daten sind im Einzelnen in der [Festlegung zum bilanziellen Ausgleich vom 06.11.2020 \(Az. BK6-20-061\)](#) enthalten. Wer die Rolle des Einsatzverantwortlichen übernimmt, ist zwischen Anlagenbetreiber und Direktvermarkter (falls ihre Anlage sich in der Direktvermarktung befindet) zu klären. Die Rolle kann auch von einem Dienstleister wahrgenommen werden.

IV. Durchführung von Redispatch-Maßnahmen durch den Netzbetreiber

- **Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass meine Anlage zum Gegenstand von Redispatch-Maßnahmen gemacht wird?**

Dazu lässt sich pauschal keine Aussage treffen. Es hängt von möglichen Netzengpässen sowohl im Netz des Anschlussnetzbetreibers als auch in den vorgelagerten Netzen und im Übertragungsnetz ab. Abhängig u.a. von den jeweiligen Netzzuständen und dem zukünftigen Ausbau von Stromerzeugungsanlagen kann sich die Wahrscheinlichkeit erhöhen oder – bei zukünftigen Netzausbaumaßnahmen – auch verringern.

- **Kann der Netzbetreiber auch dann auf meine Anlage zugreifen, wenn ich den erzeugten Strom selbst verbrauche und nicht in das Netz einspeise?**

Grundsätzlich ja. Es gibt aber eine wichtige und praxisrelevante Ausnahme: Für Strom, der nicht in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird und der aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus hocheffizienten KWK-Anlagen stammt, ist der Zugriff auf die Anlage nur in besonderen Notfällen zulässig.

- **Wie wird eine Redispatch-Maßnahme an meiner Anlage genau ausgelöst?**

Im Rahmen des Redispatch 2.0 wird zwischen Aufforderungs- und Duldungsfall unterschieden:

- Im **Aufforderungsfall** erhalten Sie (oder Ihr Dienstleister) von uns eine Aufforderung zur Durchführung einer Maßnahme. Das Steuerungssignal wird dann durch Sie (oder durch Ihren Dienstleister) an die Anlage gesendet.
 - Im **Duldungsfall** werden wir als Anschlussnetzbetreiber das Steuerungssignal direkt an die Anlage senden und diese abrufen.
- **Welche Rolle spielt es, wenn der Strom aus meiner Anlage über einen Direktvermarkter direkt vermarktet wird?**

Für die Pflicht des Netzbetreibers, bei Netzengpässen auf die Anlage zuzugreifen, spielt die Tatsache, dass der erzeugte Strom direktvermarktet wird, keine Rolle. Allerdings kann der Direktvermarkter im Fall einer Redispatch-Maßnahme eigene Ausgleichsansprüche gegen den Netzbetreiber geltend machen (sog. bilanzieller Ausgleich). Dieser gesonderte Anspruch kann wiederum Auswirkungen auf Ihren Direktvermarktungsvertrag haben. Melden Sie sich bei Fragen am besten bei Ihrem Direktvermarkter.

- **Woher erfahre ich, dass meine Anlage zum Gegenstand von Redispatch-Maßnahmen gemacht worden ist?**

Netzbetreiber sind dazu verpflichtet, die Anlagenbetreiber unverzüglich zu informieren, wenn ihre Anlage zu einer Redispatch-Maßnahme herangezogen worden ist. Dabei ist der tatsächliche Zeitpunkt, der Umfang, die Dauer und die Gründe für die Redispatch-Maßnahme mitzuteilen.

V. Entschädigung

- **Gibt es eine Entschädigung, wenn meine Anlage zum Gegenstand von Redispatch-Maßnahmen gemacht wird?**

Ja, das Gesetz sieht in einem solchen Fall einen angemessenen finanziellen Ausgleich vor. Dabei ist der finanzielle Ausgleich angemessen, wenn er den Anlagenbetreiber weder besser noch schlechter stellt, als er ohne die Redispatch-Maßnahme stünde. Darüber hinaus gibt es einen Anspruch auf bilanziellen Ausgleich für Bilanzkreisverantwortliche/Direktvermarkter, auf deren Bilanzkreis sich die Abregelungsmaßnahme auswirkt. Für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs muss der Anlagenbetreiber bestimmte Daten zum Beleg des Anspruchs an den Anschlussnetzbetreiber mitteilen.

VI. Weitere Informationen

- **Wo finde ich weitere Informationen zum Redispatch 2.0?**

Beispielsweise auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur, des BDEW oder von Connect+:

- BDEW Übersicht Redispatch2.0: Gesamtübersicht der BDEW Dokumente zum Thema Redispatch 2.0
- BDEW Einführungsszenario Redispatch 2.0: Überblick über den derzeitigen RD 2.0 Einführungszeitplan
- BK6-20-059: Festlegung zum bilanziellen Ausgleich
- BK6-20-060: Festlegung zur Netzbetreiberkoordinierung bei Durchführung von Redispatch-Maßnahmen (für Anlagenbetreiber nicht relevant)
- BK6-20-061: Festlegung zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen
- Connect+: Website des Netzbetreiberprojektes für den Datenaustausch im Redispatch 2.0